

## Rechtlos abzuschleppen

Dass Abschiebehäftlinge in Deutschland mit einer menschenwürdigen Behandlung nicht unbedingt rechnen können, ist die erschreckende Quintessenz des Besuchs des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT).

Im Winter besuchte eine fünfköpfige Delegation des Komitees zum vierten Mal deutsche Haftanstalten. Inspiziert wurden 17 Einrichtungen in insgesamt acht Bundesländern. Obwohl der Bericht des CPT erst im Sommer veröffentlicht wird, weist alles auf ein negatives Gesamturteil hin.

Mittelpunkt der massiven Kritik ist die Unterbringung von Abschiebehäftlingen in Untersuchungshaftanstalten (UHA). So seien "die Bedingungen, unter denen ausländische Staatsangehörige in der UHA Hamburg untergebracht sind, völlig inakzeptabel". Die Komiteemitglieder stellten fest, dass sich die Abschiebehäftlinge in "heruntergekommenen und schmutzigen Zellen" aufhalten müssen. Ferner seien sie "23 Stunden pro Tag in ihren Zellen eingeschlossen, wo sie fast nichts haben, mit dem sie sich beschäftigen könnten".



CPT

Vom CPT hervorgehoben wird die "systematische Zensur der Korrespondenz". Schon die evangelische Kirche wies daraufhin, dass sich Immigrationshäftlinge in einem "absolut geschlossenen System" befänden und soziale Rechte wie Telefonieren oder Außenkontakte kaum wahrnehmen könnten.

Damit stellt die UHA Hamburg unter den begutachteten Haftanstalten die Spitze eines Eisberges dar. Dass aber eine grundlegende Änderung des Umgangs mit Abschiebehäftlingen angebracht ist, hat das CPT nicht zum ersten Mal vorgebracht.

So forderte das Komitee bereits im Jahre 2000 bei seinem dritten Deutschlandbesuch, die Einrichtung von Zentren für Abschiebehäftlinge voranzutreiben. Denn "normale Gefängnisse seien für die längerfristige Unterbringung von ausländischen Abschiebehäftlingen nicht geeignet", weil die "materielle und personelle Ausstattung zur Schaffung von Haftbedingungen, wie sie dem rechtlichen Status von Abschiebehäftlingen angemessen wären" nicht vorlägen.

Angesichts dieses Appells verwies ein Hamburger Behördensprecher auf die angespannte Finanzsituation und darauf, dass bei Abschiebehäftlingen ein "Resozialisierungsangebot" entbehrlich sei, da sie ohnehin des Landes verwiesen würden.

Festzuhalten ist aber, dass der rechtliche Status eines Abschiebehäftlings, der sich weder einer Straftat schuldig gemacht hat noch einer solchen verdächtigt wird, ein gänzlich anderer ist, als der eines verurteilten Straftäters. Zudem muss die Abschiebehäft als ultima ratio zwingend rechtsstaatlich und menschenwürdig vollzogen werden. Der status quo, in dem Immigrationshäftlinge rechtlos ihrer Abschiebung ausgesetzt werden, widerspricht schlechthweg rechtsstaatlichen Prinzipien.

**Anja Hauth, Freiburg**

## Keine Entschädigung für Distomo

Am 10. Juni 1944 verübten Angehörige der Waffen-SS im griechischen Distomo ein Massaker an mindestens 218 Zivilisten und brannten anschließend große Teile des Bergdorfes nieder. Bereits seit 1995 klagen vier Hinterbliebene von Opfern dieser der offiziellen NS-Besatzungspolitik entsprechenden "Vergeltungsmaßnahme" vor deutschen und europäischen Gerichten gegen die Bundesregierung als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches auf Schadensersatz.

Vor den deutschen Gerichten ist ihre Klage mit Ablehnung der Ver-



AK Distomo

fassungsbeschwerde im Februar 2006 endgültig gescheitert. In seiner Begründung stellt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hinsichtlich staatshaftungsrechtlicher Ansprüche wie schon zuvor der Bundesgerichtshof auf die damals fehlende Gegenseitigkeitsverbürgung der Staatshaftung ab und erachtet sie als anspruchsbegründend, so dass ihr späteres Zustandekommen unerheblich ist. Diese Auslegung entspricht der NS-Rechtsauffassung und kann im Fall von NS- und Kriegsverbrechen schon wegen des Durchgriffs der Haager Landkriegsordnung (HLKO) keine Rolle spielen. Ein völkerrechtlicher Anspruch der Beschwerdeführer aus dem die Schadensersatzpflicht einer gegen das Kriegsrecht verstoßenden Kriegspartei regelnden Art. 3 der HLKO wurde jedoch abgelehnt. Zwar gab das BVerfG deren individualrechtsschützende Zielrichtung zu, hielt individuellen Ansprüchen aber mangelnde unmittelbare Vollzugsfähigkeit entgegen.

Der Areopag als höchster griechischer Gerichtshof hatte in einem Parallelverfahren bereits im Jahr 2000 individuelle Ansprüche der Opfer anerkannt. In Deutschland wahrgenommen wurde dies erst, als die Kläger die Pfändung des Goethe-Instituts betrieben, was jedoch an der nach griechischem Recht in derartigen Fällen erforderlichen Zustimmung des Justizministers scheiterte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) lehnte eine diesbezügliche Beschwerde der Kläger aufgrund der Staatenimmunität gegen Vollstreckung zwar ab, ließ aber keinerlei Zweifel am Zustandekommen der Ansprüche erkennen.

Noch anhängig ist ein Verfahren in Italien, wo die Kläger vor dem Oberlandesgericht Florenz einen Vollstreckungstitel auf Grund des rechtskräftigen griechischen Urteils zugesprochen bekamen, die Bundesregierung aber Rechtsmittel einlegte.

Schließlich ist nun auch eine Beschwerde über das Urteil des BVerfG beim EGMR anhängig. Gestützt auf das Diskriminierungsverbot des Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und vor allem den Eigentumsschutz aus dem 1. Zusatzprotokoll greifen die Kläger die vollständige Rechtsverweigerung durch deutsche Gerichte an, die nicht nur die SS-Mörder auf Grund von Verjährung freisprachen sondern auch bis heute jegliche Ansprüche der Opfer ablehnen.

**Nils Rotermund, Hamburg**